Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

20. Jahrgang * Schönefeld, den 12.07.2022 Nummer: 06/22

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung 3

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung 5

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG und eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG im 3. und 4. Quartal 2022 6

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses am 04. September 2022 und eines besonderen Ereignisses am 27. November 2022 in der Gemeinde Schönefeld 9

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters 10

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans 01/20 „Am Fuchsberg“, OT Großziethen.....11

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04/17 „Am Bauernweg“, OT Waltersdorf 14

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13/19 "Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49" 17

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte derOrtsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) 20

Bekanntgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf in der nach Inkrafttreten der am 29.06.2022 beschlossenen 4. Änderungssatzung geltenden Fassung 22

Hauptausschuss Schönefeld Beschluss vom 15.06.2022.....26

Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 29.06.2022 26

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Dube-Spuhn
Raum:	253
Vermittlung:	03546 - 20 - 0
Durchwahl:	03546 - 202755
Fax:	03546 - 20-1264
E-Mail*:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	21_62_60_0034
Datum:	01.07.2022
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Öffentliche Bekanntgabe

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Schönefeld, Gemarkung Selchow, Flur 1 und 2 (jeweils teilweise - siehe Gebietsübersicht) wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0034

Vom 25. Juli 2022 bis 25. August 2022

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Kuse – Amtsleiter-

Gebietsübersicht – Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde:		Katasteramt:
Schönefeld		**Landkreis Dahme-Spreewald**
Gemarkung (Gem. - Nr.): **Selchow (2943)**	Flur: **1 und 2 (tlw.)**	Archivblatt:
Erstellt am, durch: **31.05.2022 , A. Krack (GMA)**		Antrags - Nr.: **60 – 0034 / 21**

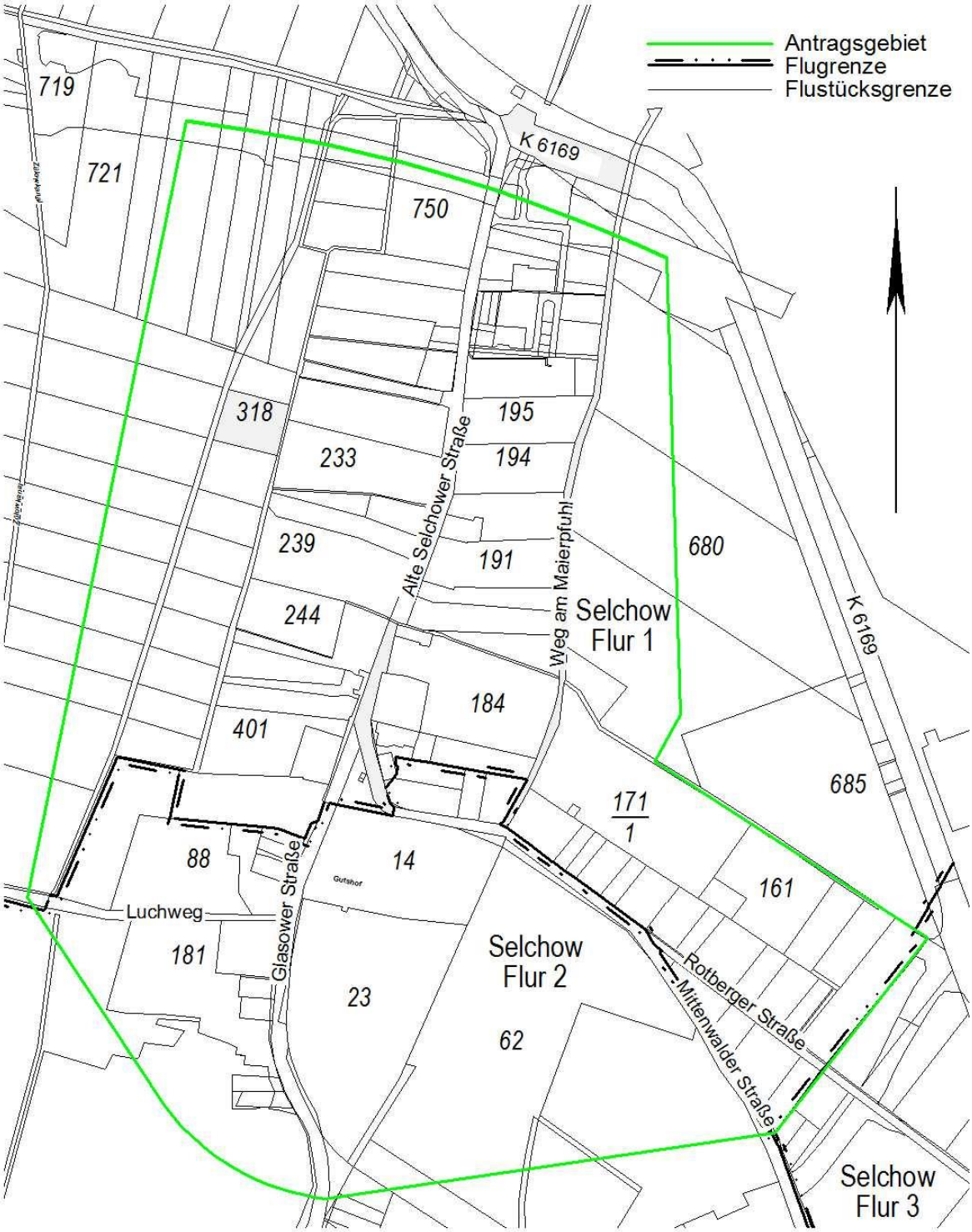

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Arlt
Raum:	251
Vermittlung:	03546 - 20 – 0
Durchwahl:	03546 - 202710
Fax:	03546 - 20-1264
E-Mail*:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Schönefeld, Ortsteil: Großziethen
Gemarkung: Großziethen, Flur 5 und Flur 6

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0049 (Flur 5),
Az.: 22_62_60_0050 (Flur 6).
Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 19. Juli 2022 – 16. August 2022

Im Auftrag
gez. Kuse – Amtsleiter-

Gemeinde Schönefeld

Beschluss 42/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/045/2022 1.Änderung

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	29.06.2022	mehrheitlich beschlossen

Betreff:
Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG und eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG im 3. und 4. Quartal 2022

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3), die in Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen und eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im 3. und 4. Quartal 2022.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen werden folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

04. September 2022 (Tag des Ehrenamtes) -regionales Ereignis-
27. November 2022 (Start in den Advent) -besonderes Ereignis-.

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) sieht in § 3 Abs. 2 die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden vor.

Eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Verbot regelt § 5 BbgLöG. Danach dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen und gemäß § 5 Abs. 2 BbgLöG darüber hinaus aus Anlass von regionalen Ereignissen an einem weiteren Sonn- und Feiertag im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Die Anlassveranstaltung selbst muss im Vordergrund der Sonntagsöffnung stehen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur Erholung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.
Zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung können allerdings nur diejenigen Verkaufsstellen privilegiert werden, die von dem regionalen Ereignis direkt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen.

Sofern die Voraussetzungen für ein besonderes Ereignis bzw. ein regionales Ereignis vorliegen, haben die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung diese Sonn- und Feiertage festzusetzen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Die Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG sowie die IKEA Deutschland GmbH&Co.KG haben mit Anträgen vom 14. April 2022 sowie 01. Juni 2022 für das 3. und 4. Quartal 2022 anlassbezogene Sonntagsöffnungen beantragt. Die Antragsunterlagen sind als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I / 19, Nr. 38, S. 3) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Gemeindevertretung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BBgLöG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di sowie die Katholische Kirche Berlin-Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) beteiligt und mit Schreiben vom 07. Juni 2022 angehört.

Stellungnahmen gingen wie folgt ein und sind als Anlage 4 beigefügt:

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) - befürwortend
Gewerkschaft ver.di – ablehnend
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) – ablehnend
Industrie- und Handelskammer Cottbus - befürwortend

Sämtliche Stellungnahmen waren in die Prüfung des Antrages einzubeziehen. Die Interessen des Antragstellers waren mit denen der Öffentlichkeit abzuwägen, um im Ergebnis festzustellen, dass die zur Beschlussfassung vorgelegten Ereignisse am

04. September 2022 (Tag des Ehrenamtes) -regionales Ereignis- und am
27. November 2022 (Start in den Advent) -besonderes Ereignis-

die Anforderungen der Ausnahmevorschrift aus dem § 5 Abs. 1 und 2 BbGLöG erfüllen und eine Öffnung der Verkaufsstelle rechtfertigen. Anhand der vorgelegten Rahmenprogramme sind die Veranstaltungen geeignet, den Bedürfnissen eines infolge des besonderen bzw. regionalen Ereignisses hervorgerufenen Besucherstroms gerecht zu werden und dem Ereignis den notwendigen prägenden Charakter zukommen zu lassen.

In Auswertung der Stellungnahmen und den Antragsunterlagen der beiden Antragsteller zu den besonderen Ereignissen am

25. September 2022 (Erntedankfest) –besonderes Ereignis- und am
09. Oktober 2022 (Kinderfest) –besonderes Ereignis-

wurde festgestellt, dass die Rahmenprogramme der Anträge hinsichtlich des Ereignisortes, Umfang und Prognose zu Besuchern nicht ausreichend begründet sind, um eine gesetzeskonforme Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Um einer Anfechtung des Beschlusses zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an sämtlich beantragten Ereignistagen entgegenzuwirken, wird dem Gremium der Gemeindevertretung vorerst nur die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen am 04. September 2022 (Tag des Ehrenamtes) und am 27. November 2022 (Start in den Advent) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zum Zwecke einer nach § 5 Abs. 1 BbGLöG ausreichend begründeten Antragstellung wurde sich bereits mit den Antragstellern ins Benehmen gesetzt und die Nachreichung von Informationen abgefordert.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	18	**4**	**2**	**0**	**0**

Schönefeld, 05.07.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses am 04. September 2022 und eines besonderen Ereignisses am 27. November 2022 in der Gemeinde Schönefeld

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 42/2022 vom 29.06.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG und eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1.) Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

„Start in den Advent“ am 27. November 2022

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2.) Aus Anlass eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

„Tag des Ehrenamtes“ am 04. September 2022

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2
Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Schönefeld, 05.07.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Wahlleiter

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Marvin-Ray Panhans (Wahlvorschlagsträger „Bürgerinitiative Schönefeld“) hat mit seinem Wegzug aus der Gemeinde Schönefeld zum 25. Januar 2022 seinen Sitz im Ortsbeirat Waltersdorf mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2, § 84 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) verloren.

Gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 steht eine Ersatzperson des Wahlvorschlagsträger „Bürgerinitiative Schönefeld“ nicht zur Verfügung. Somit stelle ich gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 BbgKWahlG fest, dass der Sitz im Ortsbeirat Waltersdorf bis zum Abauf der laufenden Wahlperiode unbesetzt bleibt.

Schönefeld, 27. Juni 2022

H. Ziegler
Wahlleiter

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-		13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	-		
Do.	-		13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr		

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELADED1PMB IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEBB160 IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans 01/20 „Am Fuchsberg“, OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 11.05.2022 die anlassbezogene 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld beschlossen [Beschluss-Nr. 30/2022].
Der Geltungsbereich der Änderung umfasst Teile der Landwirtschaftsflächen südlich der Siedlung Kleinziethen bzw. westlich der L 75 zwischen Kleinziethen und der B96a. Mit einer Größe von etwa 12,6 ha umfasst der Änderungsbereich die folgenden Flurstücke der Flur 7 in der Gemarkung Großziethen:

123, 205, 206, 209, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 99 (tlw.), 326 (tlw.), 330 (tlw.) und 250 (tlw.)

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Bebauungsplanes 01/20 "Am Fuchsberg" geschaffen werden. Dies ist erforderlich, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **18.07.2022** bis einschließlich zum **02.09.2022**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

im Rathausfoyer, Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder während der Sprechzeiten im Rathaus zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, OT Großziethen

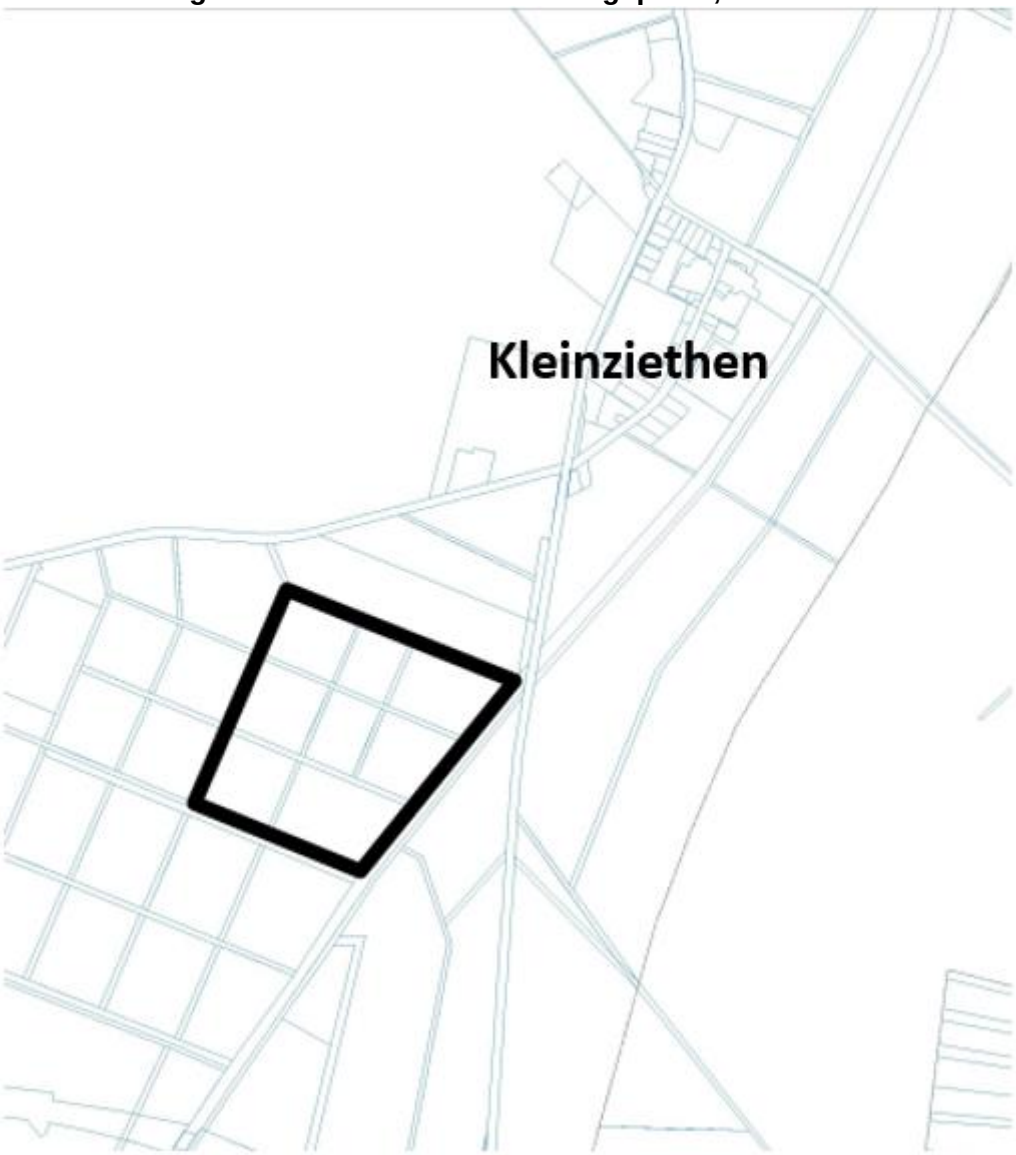

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Hentschel
Bürgermeister

Schönefeld, den 08.07.2022

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Bürgermeisterstab		Datum 08.07.2022	
Auskunft erteilt Frau Gernetzke			Zimmer 307
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-904	☎ Telefax 53 67 20-598
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans 01/20 „Am Fuchsberg“, OT Großziethen im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich zum 02.09.2022 zu den folgenden Zeiten:
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, im Rathausfoyer, Hans- Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

Schönefeld, 08.07.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04/17 „Am Bauernweg“, OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 29. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 04/17 "Am Bauernweg" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Planungsanlass- und –erfordernis:
Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Freiraumstrukturen sowie die Festlegungen der erforderlichen Verkehrsinfrastrukturen.

Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/17 "Am Bauernweg" befindet sich im Ortsteil Waltersdorf östlich der Bundesautobahn BAB 113 und der Transversale, westlich der BAB 117 und besteht in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 1 aus den Flurstücken 878 (tlw.), 844 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.), 19 (tlw.), 894 (tlw.), 21 (tlw.), 28/5 (tlw.), 16/17 sowie 15/1.

Die Lage im Raum des räumlichen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

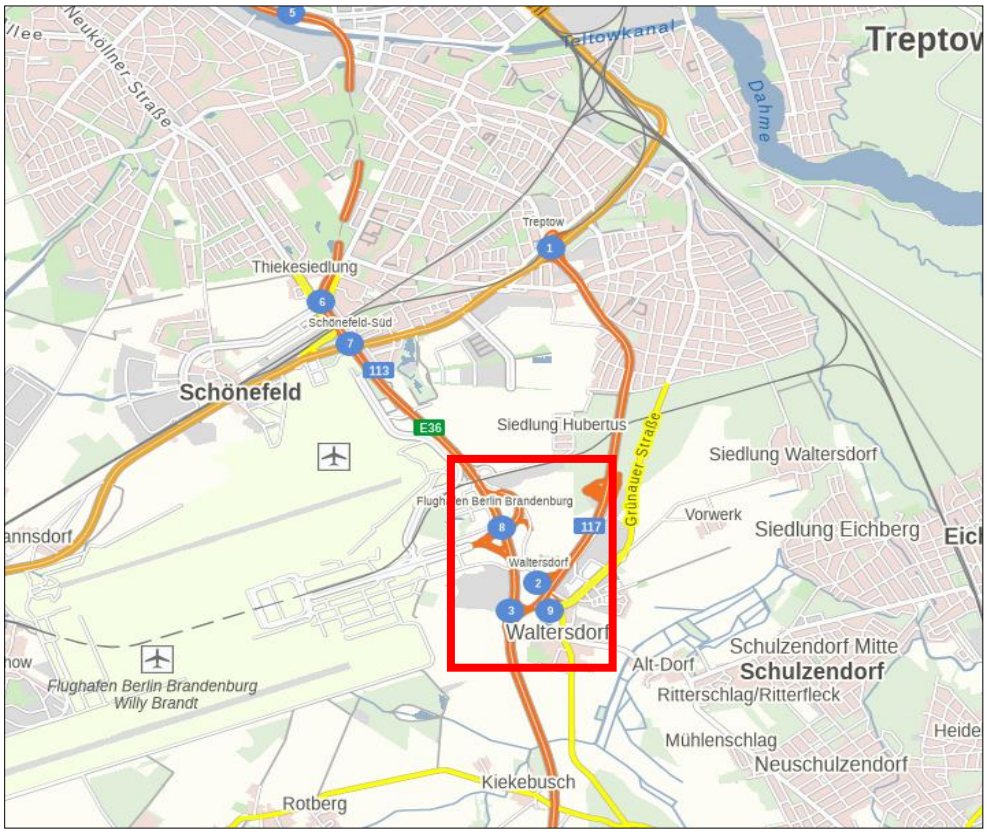

Kartengrundlage: Brandenburgviewer ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 04/17 "Am Bauernweg" tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 07.07.2022

Christian Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Bürgermeisterstab		Datum 07.07.2022	
Auskunft erteilt Frau Gernetzke			Zimmer 307
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-904	☎ Telefax 53 67 20-598
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebau-ungsplanes 04/17 „Am Bauernweg“, OT Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstzeiten: Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 07.07.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13/19 "Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 29. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/19 "Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Planungsanlass und -erfordernis:
Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes war die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zusätzliche Büro- und Geschäftsräume in räumlicher Nähe zu zentralen Lagen und dem Flughafen zu entwickeln. Durch die Einbeziehung der gemeindeeigenen Flächen in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll insbesondere die dort vorhandene Vegetation gesichert und ökologisch aufgewertet werden.

Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/19 "Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49" befindet sich östlich der Bundesautobahn A 113 und südlich der Bundesstraße B 96a in der Gartenstraße und besteht in der Gemarkung Schönefeld aus den Flurstücken 311/18, 312/6, 427/11, 427/12, 706, 713, 1281 und 1523 in der Flur 2 und umfasst etwa 2.500 m².

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

Kartengrundlage: Brandenburgviewer ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 13/19 "Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49" tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBI. I S. 674), in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 07.07.2022

Christian Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Bürgermeisterstab		Datum 07.07.2022	
Auskunft erteilt Frau Gernetzke			Zimmer 307
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-904	☎ Telefax 53 67 20-598
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13/19 "Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49" im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstzeiten: Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 07.07.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte derOrtsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.03.2009 (Beschluss 21/2009), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.05.2012 (Beschluss 26/2012), 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.01.2017 (Beschluss 02/2017) sowie 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 04.03.2020 (Beschluss 13/2020) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Höhe der monatlichen Aufwandentschädigung beträgt für:

Gemeindevertreter	*110 Euro*
Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates Großziethen	*30 Euro*
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte	*25 Euro*
Sachkundige Einwohner	*15 Euro*

b) § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Im Falle der Fortsetzung einer Sitzung an einem anderen Termin (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf) besteht kein Anspruch auf Zahlung eines separaten Sitzungsgeldes.

c) § 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.

d) § 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Aufwandsentschädigung wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich spätestens jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.
Den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.
Den sachkundigen Einwohnern wird das Sitzungsgeld vierteljährlich spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.
Der pauschale Auslagenersatz gemäß § 6 wird vierteljährlich spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.

e) § 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Nimmt ein Gemeindevertretungsmitglied, ein sachkundiger Einwohner bzw. ein Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als zwei Monate fortlaufend nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

f) § 8 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

Sofern während eines laufenden Kalendermonats wegen Mandatsbeendigung/-aufnahme ein personeller Wechsel der in Abs. (1) benannten Funktionsträger erfolgt, besteht für den betroffenen Kalendermonat ein nach Kalendertagen zu bemessener anteiliger Entschädigungsanspruch der Anspruchsberechtigten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 05.07.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf in der nach Inkrafttreten der am 29.06.2022 beschlossenen 4. Änderungssatzung geltenden Fassung

(Lesefassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätze
§ 3 Aufwandsentschädigung
§ 4 Sitzungsgeld
§ 5 Verdienstausfall
§ 6 Auslagenersatz
§ 7 Reise- und Fahrkosten
§ 8 Zahlungsbestimmungen

Präambel

Gemäß der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.03.2009 mit Beschluss Nummer 21/2009 eine Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen und diese mit der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2012 (Beschluss 26/2912), der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2017 (Beschluss 002/2017), der 3. Änderungssatzung vom 04.03.2020 (Beschluss 013/2020) sowie der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2022 (Beschluss 36/2022) wie folgt angepasst:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates.

§ 2
Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Gemeinde Schönefeld gewährt.

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen sowie des Verdienstausfalles.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schönefeld sowie bei Nutzung eines Wohnraumes / Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandentschädigung beträgt für:

Gemeindevertreter	110 Euro
Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates Großziethen	30 Euro
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte	25 Euro
Sachkundige Einwohner	15 Euro

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

a. Vorsitzender der Gemeindevertretung 450 Euro
b. Fraktionsvorsitzende 110 Euro
c. Ausschussvorsitzende 110 Euro
d. Vorsitzender des Hauptausschusses 360 Euro
(soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister)

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

Ortsvorsteher des	
Ortsteils Großziethen	780 Euro
Ortsteils Kiekebusch	175 Euro
Ortsteils Schönefeld	630 Euro
Ortsteils Selchow	175 Euro
Ortsteils Waltersdorf	545 Euro
Ortsteils Waßmannsdorf	315 Euro.

(3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

(4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.

§ 4
Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung

oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Im Falle der Fortsetzung einer Sitzung an einem anderen Termin (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf) besteht kein Anspruch auf Zahlung eines separaten Sitzungsgeldes.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.

(6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Die Gemeindevertretungsmitglieder, die Ortsbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstausfalls beträgt 18,00 Euro pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 Euro pro Stunde.

(3) Der Verdienstausfall wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 6
Auslagenersatz

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten eine pauschale Auslagenerstattung in Höhe von 10,00 Euro je Beiratssitzung.
Ein Anspruch auf die pauschale Auslagenerstattung besteht nur im Falle der nachgewiesenen Sitzungsteilnahme. Mit der Pauschale sind regelmäßig die mit der Sitzung im Zusammenhang stehenden Fahr-, Telekommunikations-, IT-, Kopier- und Materialkosten abgegolten. Erhöhte Auslagen werden auf gesonderten Nachweis erstattet.

§ 7
Reise- und Fahrkosten

(1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 (BGBl. Teil I S.1418) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrkosten der Gemeindevertretungsmitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden nicht zusätzlich erstattet, soweit die Wegstrecke zwischen Wohnort der Gemeindevertretungsmitglieder und Sitzungsort eine Entfernung von 30 km nicht übersteigt. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

§ 8
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich spätestens jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.

Den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.

Den sachkundigen Einwohnern wird das Sitzungsgeld vierteljährlich spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.

Der pauschale Auslagenersatz gemäß § 6 wird vierteljährlich spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats des Abrechnungszeitraumes gezahlt.

(2) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.

(3) Nimmt ein Gemeindevertretungsmitglied, ein sachkundiger Einwohner bzw. ein Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als zwei Monate fortlaufend nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(4) Sofern während eines laufenden Kalendermonats wegen Mandatsbeendigung/-aufnahme ein personeller Wechsel der in Abs. (1) benannten Funktionsträger erfolgt, besteht für den betroffenen Kalendermonat ein nach Kalendertagen zu bemessener anteiliger Entschädigungsanspruch der Anspruchsberechtigten.

Hauptausschuss Schönefeld
Beschluss vom 15.06.2022

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
15.06.2022 HA	44/2022	Vergabe von Stipendien an Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule Schönefeld -Gymnasium- für das Schuljahr 2022/2023	*einstimmig beschlossen*

Gemeindevertretung Schönefeld
Überblick Beschlüsse vom 29.06.2022

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
29.06.2022	34/2022	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“, OT Waltersdorf	*einstimmig beschlossen*
	35/2022	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“, OT Waltersdorf	*mehrheitlich beschlossen*
	36/2022	Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf	*mehrheitlich beschlossen*
	37/2022	Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 03/21 „Lilienthalpark Waltersdorf Flurstück 655“ OT Waltersdorf	*einstimmig beschlossen*
	38/2022	Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15“ OT Waltersdorf	*einstimmig beschlossen*
	39/2022	Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13/19 „Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49“, OT Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
	40/2022	Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13/19 „Büro- und Geschäftshaus in der Gartenstraße 49“, OT Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
	41/2022	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/21 "Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)", OT Selchow	*mehrheitlich beschlossen*
	42/2022	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG und eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG im 3. und 4. Quartal 2022	*mehrheitlich beschlossen*
nö	43/2022	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin der Kita Gänseblümchen im Ortsteil Großziethen	*einstimmig beschlosen*